

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXI

Rathenow, den 21.10.2022

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 19.10.2022 Seite 80</p>	<p>Bekanntmachung der Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage Semlin Seite 92</p>
<p>Bekanntmachung der Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow Seite 82</p>	<p>Bekanntmachung der Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle „Hafen Semlin“ Seite 94</p>
<p>Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow Seite 85</p>	<p>Bekanntmachung der Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle „Am Alten Hafen“ Seite 95</p>
<p>Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithausmühle der Stadt Rathenow Seite 88</p>	<p>Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow Seite 97</p>
<p>Bekanntmachung der Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage am Grützer Havelweg Seite 89</p>	<p>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Pirolweg“ Plan Nr. 071 der Stadt Rathenow gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 99</p>
<p>Bekanntmachung der Entgeltordnung der Stadt Rathenow für den Biwakplatz Grütz Seite 91</p>	<p>Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Pkt. 2 BauGB Seite 101</p>

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 19.10.2022

öffentlicher Teil

069/22 Jahresrechnung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

070/22 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

084/22 Änderung der Gebührenordnung Havellandhalle Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung Havellandhalle Rathenow zum 01.01.2023 mit einer Festsetzung der Gebühren für drei Jahre.

085/22 Änderung der Gebührenordnung Sportstätten Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung Sportstätten Rathenow zum 01.01.2023 mit einer Festsetzung der Gebühren für drei Jahre.

086/22 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle zum 01.01.2023 mit einer Festsetzung der Gebühren für drei Jahre.

108/22 Bestellung des Stadtbrandmeisters

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Herrn Jörg Eichmann unter

Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab 01.01.2023 zum Stadtbrandmeister der Stadt Rathenow.

109/22 Auftragsvergabe einer Rahmenvereinbarung über 4 Jahre zur Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung bzw. Ausrüstung für die Feuerwehren der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über 4 Jahre zur Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung bzw. Ausrüstung für die Feuerwehren der Stadt Rathenow, mit der Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH, Zur Hagelschonung 2 in 14974 Ludwigsfelde.

087/22 Benennung eines kombinierten Geh- und Radweges im Fontanepark nach der polnischen Partnerstadt Złotów in "Złotówer Weg"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den im Zuge der Baumaßnahme "Ausbau und Erneuerung des Wegesystems im Fontanepark" als kombinierten Geh- und Radweg entstehenden Hauptweg im Fontanepark in Anerkennung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zur polnischen Partnerstadt als "Złotówer Weg" zu benennen.

102/22 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow Hier: Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude Kirchgang 15 und 16

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow gemäß § 67 der brandenburgischen Bauordnung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude Kirchgang 15 und 16 zuzustimmen.

103/22 Bebauungsplan "Gewerbegebiet An der B 188" 1. Änderung Pl. Nr. 044

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 05.03.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger während der Auslegung vom 17.05.2021 bis 18.06.2021 vorgebrachten Anregungen und Bedenken

zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet An der B 188" 1. Änderung Plan Nr. 044 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

104/22 Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der B 188" 1.Änderung Pl. Nr.044

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der B 188" Pl.Nr. 044 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

089/22 Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage am Grützer Havelweg

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage am Grützer Havelweg.

090/22 Entgeltordnung der Stadt Rathenow für den Biwakplatz Grütz

Beschluss: die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Entgeltordnung der Stadt Rathenow für den Biwakplatz Grütz.

091/22 Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage Semlin

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage Semlin.

092/22 Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Hafen Semlin"

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Hafen Semlin".

093/22 Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Am Alten Hafen"

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Am Alten Hafen".

098/22 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

099/22 Halbjahresbericht 2022 nach § 29 KomHKV

Beschluss: Gemäß § 29 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies soll in der Stadt Rathenow zum Halbjahr und zum Jahresabschluss erfolgen.

100/22 2. Änderung des Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung des Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow. Das Bürgerbudgetverfahren wird für die Jahre 2024 und 2025 fortgeführt.

095/22 Die Stadt Rathenow erstellt ein Konzept für Baum- und Nistpatenschaften im Rathenower Stadtwald

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, das allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Schülerinnen und Schülern, Kitakindern aber auch Gemeinschaften jeder Art, die Möglichkeit einer Wald- oder Baumpatenschaft bzw. Patenschaft für Nisthilfen angeboten werden kann.

nichtöffentlicher Teil

101/22 Vergabe des Kulturpreises 2022

105/22 Grundstückstausch Gemarkung Stechow/Ferchesar, Flur 26, Flst. 4/5 und Flur 16, Flst. 6/1 und 19

106/22 Bestellung eines Erbbaurechtes, Gemarkung Steckelsdorf, Flur 2, Flurstück 177 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie der Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow vom 06.12.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 6 Benutzung von Ausrüstungsgegenständen
- § 7 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die außerschulische Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. der Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Nutzungsgebühr wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten.
- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- (3) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig angemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.

- (5) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadt Rathenow vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Benutzung durch Rathenower Sportvereine, andere Sportgruppen oder sonstige gemeinnützige Vereine aus Rathenow

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

kostenlos

Erwachsene

16,81 € netto / Std. /je Halleneinheit
zzgl. Umsatzsteuer

- (2) Benutzung durch auswärtige Sportvereine, andere Sportgruppen oder sonstige nichtgewerbliche Nutzer, deren Sitz nicht in Rathenow ist

Erwachsene, Jugendliche und Kinder

41,00 € netto / Std. /je Halleneinheit
zzgl. Umsatzsteuer

- (3) Benutzung durch gewerbliche Veranstalter

41,00 € netto/ Std. / je Halleneinheit
zzgl. Umsatzsteuer

- (4) Schulen außerhalb des Geltungsbereiches von § 6 Abs.1

41,00 € netto/Std. /je Halleneinheit
zzgl. Umsatzsteuer

- (5) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Diese wird in Verträgen gesondert geregelt.

- (6) Benutzung Mehrzweckraum

6,00 € netto / Stunde zzgl. Umsatzsteuer

§ 5 Befreiung von Benutzungsgebühren

Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.

§ 6 Benutzung von Ausrüstungsgegenständen

- | | |
|-------------------|---|
| (1) Stühle | 2,50 € netto / je Stuhl / je Tag zzgl. Umsatzsteuer |
| (2) Polsterstühle | 3,00 € netto /je Polsterstuhl/je Tag zzgl. Umsatzsteuer |
| (3) Tische | 6,00 € netto / je Tisch / je Tag zzgl. Umsatzsteuer |
| (4) Podestteile | 12,00 € netto / je Podest/ je Tag zzgl. Umsatzsteuer |
| (5) Teppichboden | 150,00 € netto / je HE/ je Tag zzgl. Umsatzsteuer |

§ 7

Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

- (1) Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 30,00 € netto / Stunde je Arbeitskraft berechnet zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Havellandhalle aus betrieblichen Gründen geschlossen werden muss.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Havellandhalle aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt wird.

§ 10 Härtefallklausel

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 01.07.2011 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Havellandhalle werden nach Maßgabe einer separaten Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Nutzungszeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadt Rathenow vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Sporthallen West (Otto Seeger), Weinberg, GS Jahn, OS Duncker, Gymnasium Jahn, Ost (Bürgel) und Mühle sowie für die Sportplätze Schwedendamm, Ost und Jahn sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Einrichtung	Nutzer	Benutzungsgebühr
Sporthallen	Rathenower Vereine und andere Rathenower Sportgruppen: Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std./ Halle
	Erwachsene	16,81 € netto / Std./ Halle zzgl. Umsatzsteuer
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer Kinder, Jugendliche, Erwachsene	25,85 € netto / Std./ Halle zzgl. Umsatzsteuer
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	0,00 € / Std./ Halle
	Übernachtung in Sporthallen	6,00 /Person / Nacht zzgl. Umsatzsteuer
Sportplätze	Die Gebühr wird je Sportplatz/ Rasenplatz/ Kunstrasenplatz usw. innerhalb der Sportanlagen berechnet.	
	Rathenower Vereine und andere Rathenower Sportgruppen Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std./Platz
	Erwachsene	21,01 netto € / Std./ Platz zzgl. Umsatzsteuer
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer Kinder, Jugendliche, Erwachsene	42,02 € netto / Std./Platz zzgl. Umsatzsteuer
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	0,00 € / Std./ Platz

- (2) Bei zusätzlich notwendiger Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 30,00 € netto / h je Arbeitskraft berechnet zzgl. Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) In Bezug auf die Nutzung des Stadions „Vogelgesang“ für den Trainings- und Punktspielbetriebs des FSV Optik Rathenow e.V. werden keine Gebühren erhoben, da ein separater Pachtvertrag mit einem festen, jährlichen Pachtzins abgeschlossen wurde.

§ 8 Härtefallklausel

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow vom 01.01.2012 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithausmühle der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgKAG) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithausmühle der Stadt Rathenow vom 08.07.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Genutzt werden können die bestehenden Angebote von allen Kindern und Jugendlichen ab 7 Jahren bis zum Alter von 27 Jahren. Klubkarten berechtigen zur kostenlosen Nutzung aller Angebote mit Ausnahme der Angebote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Gebührenordnung.

2. Der Absatz 3 des § 4 entfällt. Der Absatz 4 des § 4 wird zu Absatz 3.

3. Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Werden Räume im Kinder - und Jugendtreff des Freizeithauses Mühle durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

gesamter Kinder- und Jugendtreff	292,96 € (netto) je Tag / Veranstaltung zzgl. MwSt
einzelner Raum	36,62 € (netto) je Tag / Veranstaltung zzgl. MwSt

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage am Grützer Havelweg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzungsentgelte betragen für
 - a) den Liegeplatzbereich Nr. 1-6 und Nr. 11-16 je Liegeplatz 110 EUR/Jahr zzgl. Umsatzsteuer
 - b) den Liegeplatzbereich Nr. 7-10 je Liegeplatz 275 EUR/Jahr zzgl. Umsatzsteuer
2. Einwohner mit Hauptwohnsitz in Grütz erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach Nr. 1 lit. a) in Höhe von 20 EUR.
3. Die Liegeentgelte sind jährlich am 30. April zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

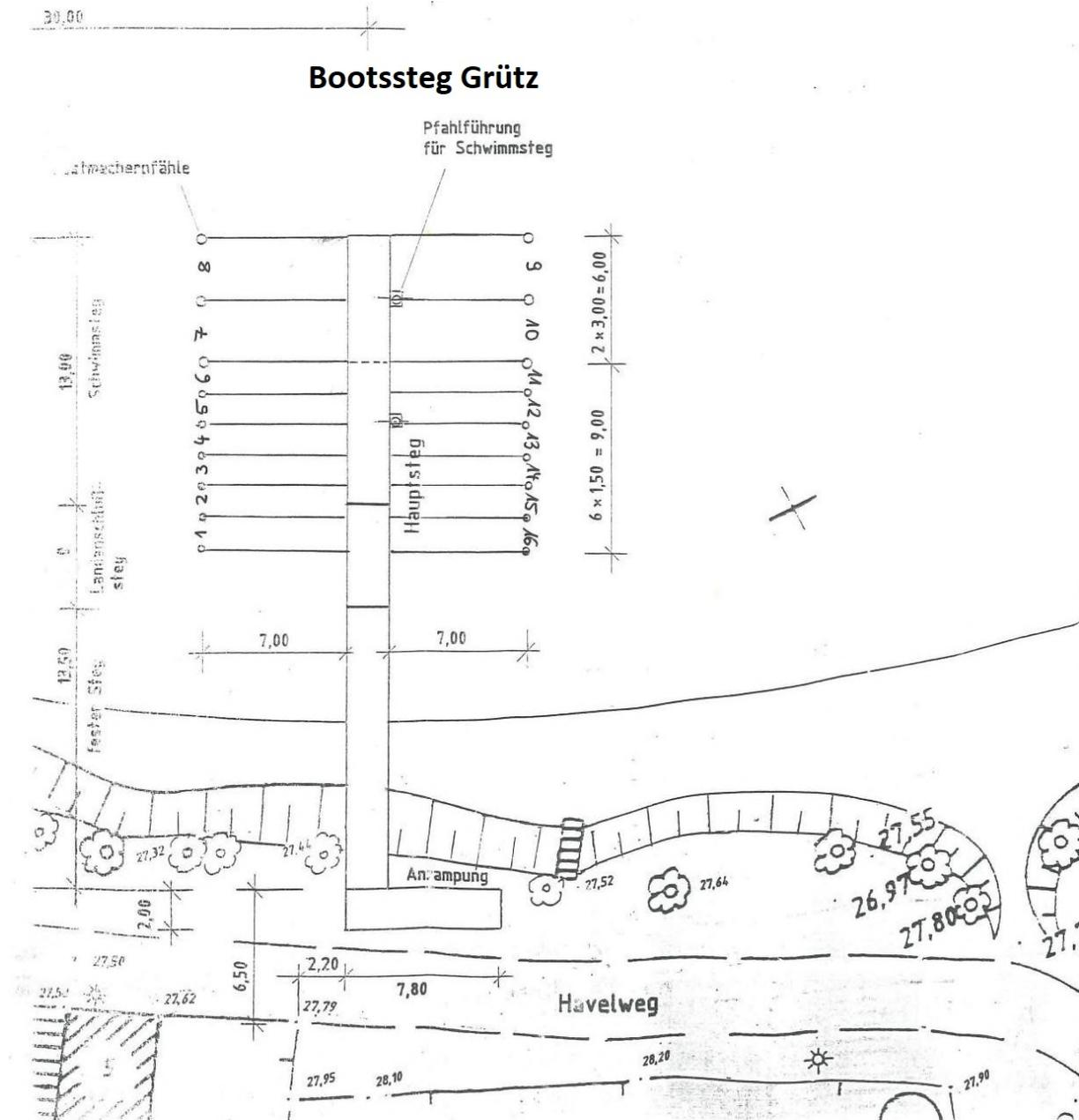
Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss DS 016/03 vom 23.01.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage:
Karte Bootssteg Grützer Havelweg mit Nummerierung

Anlage zur Nutzungsentgeltregelung für Boots- und Schwimmstege an der Steganlage am Grützer Havelweg



Entgeltordnung der Stadt Rathenow für den Biwakplatz Grütz

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rathenow betreibt im Ortsteil Grütz einen Biwakplatz als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Biwakplatzes sowie für die Inanspruchnahme der Versorgungsmedien Wasser und Elektroenergie werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 1 Entgelte

1. Für die Benutzung des Biwakplatzes Grütz wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt beträgt je Person und je Übernachtung 5,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer.
2. Das Entgelt wird mit der Benutzung des Biwakplatzes fällig.
3. Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.
4. Die Liegegebühr kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 2 Strom, Trinkwasser

1. Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
2. Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
3. Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.06.2013, Beschluss DS 059/13 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegplätze an der Steganlage Semlin

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

4. Die Nutzungsentgelte betragen für

- | | |
|--|--------------------|
| c) den Liegeplatzbereich Nr. 1-26 je Liegeplatz
Umsatzsteuer | 82 EUR/Jahr zzgl. |
| d) den Liegeplatzbereich Nr. 27-31 und Nr. 40-42 je Liegeplatz
Umsatzsteuer | 205 EUR/Jahr zzgl. |
| e) den Liegeplatzbereich Nr. 32-39 je Liegeplatz
Umsatzsteuer | 275 EUR/Jahr zzgl. |

5. Einwohner mit Hauptwohnsitz in Semlin erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach Nr. 1 lit. a) in Höhe von 20 EUR.

6. Die Liegeentgelte sind jährlich am 30. April zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss DS 02/00 der Gemeinde Semlin vom 20.01.2000 außer Kraft.

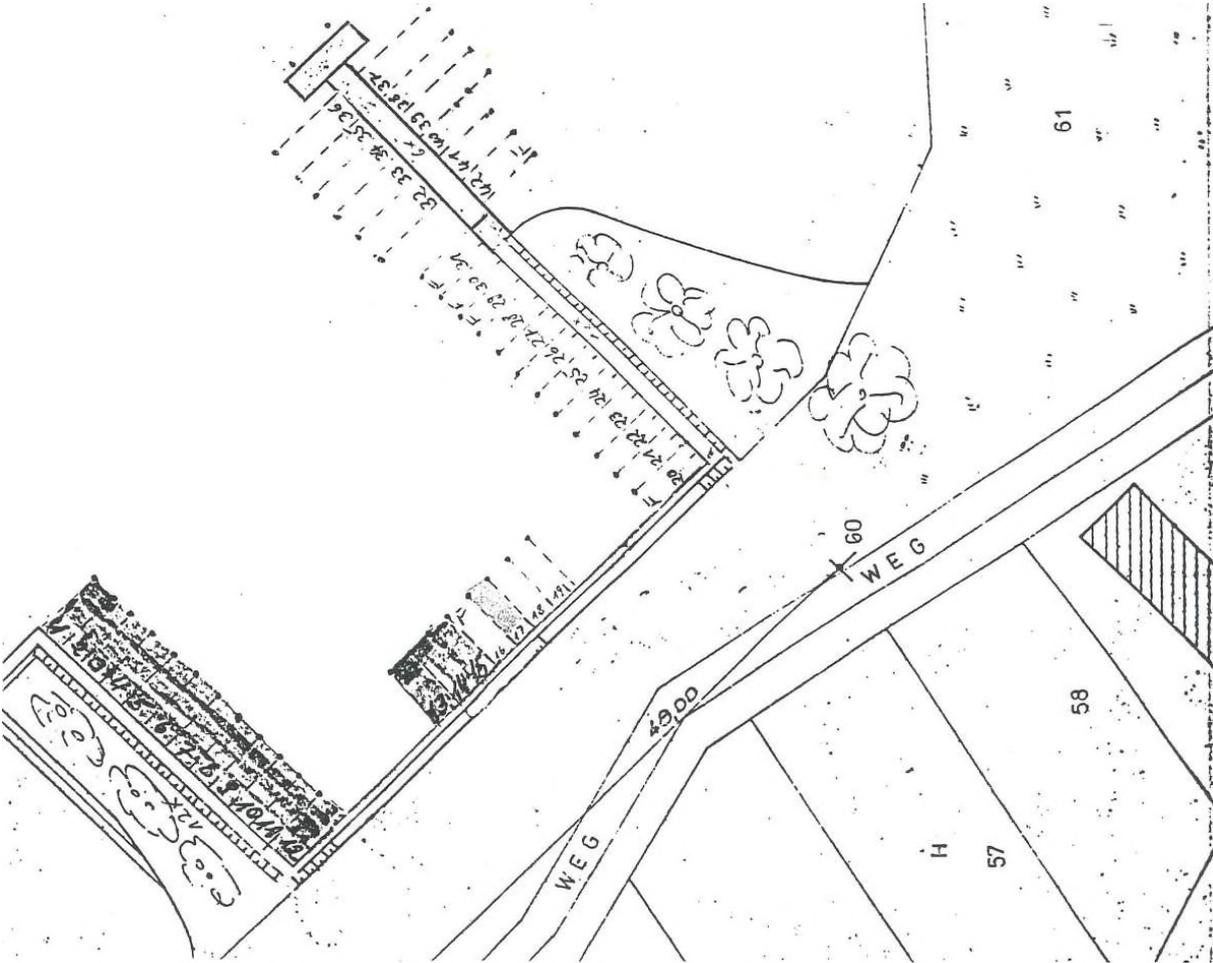
Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage:

Karte Bootssteg Semlin mit Nummerierung

Anlage zur Nutzungsentgeltregelung für Boots- und Liegeplätze an der Steganlage Semlin



Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle „Hafen Semlin“

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rathenow betreibt im Ortsteil Semlin am Uferweg (km 5,5, rechtes Ufer) eine Schwimmsteganlage mit Gastliegeplätzen für Sportboote mit zugehörigen Versorgungseinrichtungen für Trinkwasser und Strom.

§ 1 Liegeentgelte

- (1) Das Liegeentgelt beträgt je Übernachtung 2,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

§ 2 Strom, Trinkwasser

- (1) Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle „Am Alten Hafen“

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen, (RHv km 104,4) eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 1 Liegeentgelte

- (1) Das Liegeentgelt wird erhoben für
 - a) Sportboote und
 - b) Fahrgastschiffe
- (2) Sportboote sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Fahrgastschiffe sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, welche zur Beförderung von Fahrgästen gebaut, eingerichtet und zugelassen sind und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (3) Die Liegeentgelte betragen für Sportboote für jede Übernachtung 2,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge.
- (4) Die Liegeentgelte betragen für Fahrgastschiffe 2 EUR einschl. Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge. Das Liegeentgelt entfällt, soweit das Fahrgastschiff nur zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen anlegt und ein Zeitumfang von 0,5 Stunden je Anlegevorgang nicht überschritten wird. Soweit das Fahrgastschiff mehrmals pro Tag anlegt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. Fahrgastschiffe, die über Nacht anlegen, haben ab 12:00 Uhr des folgenden Tages eine weitere Liegegebühr zu entrichten.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.
- (6) Die Liegegebühr kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 2 Strom, Trinkwasser, Abwasser

- (4) Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
- (5) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
- (6) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.
- (7) Das Entgelt für Abwasser beträgt 2,00 EUR je ca. 80 l einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow - Weinberg, Rathenow-West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgKAG) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.6.2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffer 1 d) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow - Weinberg, Rathenow-West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf (Friedhofsgebührensatzung) – Urnengemeinschaftsanlagen wird entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten **Anlage 1 d)** geändert.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt

Rathenow Anlage 1 d) Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen - anonym gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 der Friedhofssatzung	FH Weinberg		Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf	
Nutzungsgebühr für die Grabstelle (15 Jahre)	336,00 €	zzgl. USt.	387,53 €	zzgl. USt.
Anfertigen der Grabstelle	81,58 €	zzgl. USt.	81,51 €	zzgl. USt.
Grab- und Bestattungszubehör	13,49 €	zzgl. USt.	17,44 €	zzgl. USt.
1 Urnenträger	39,54 €	zzgl. USt.	39,54 €	zzgl. USt.
Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	202,35 €	zzgl. USt.	261,60 €	zzgl. USt.

Urnengemeinschaftsanlagen - namentlich gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 9 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Nutzungsgebühr für die Grabstelle (15 Jahre)	550,95 €
Anfertigen der Grabstelle	81,58 €
Grab- und Bestattungszubehör	13,49 €
1 Urnenträger	39,54 €
Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	202,35 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
850,95 €
81,98 €
7,07 €
39,54 €
106,05 €

Verlängerung von namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen bei Doppelbelegung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 9 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Verlängerung der Liegefrist p.a.	36,73 €
Verlängerung der Unterhaltung der UGA	13,49 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
56,73 €
7,07 €
39,54 €

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Pirolweg“ Plan Nr. 071 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ferchesaer Straße und grenzt an das Bebauungsplangebiet Wiesengrund an. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

Landkreis Havelland vom 01.10.2021
Untere Naturschutzbehörde

Hinweis der Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens einschließlich einer Biotopkartierung. Artenschutz/Biotopschutz unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Prüfung auf eine Ausnahmelage) i. V. m § 44 Abs. 3 BNatSchG, der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB für den besonders und den streng geschützten Arten und der Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland.

Untere Wasserbehörde

Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers.

Überschwemmungsgebiete HQ 100 und HQ 200
Landesamt für Umwelt vom 30.09.2021

Wasserwirtschaft

Hinweis auf die Einhaltung der Maßgaben nach § 78 WHG.

Weiterhin liegen folgende umweltbezogene Unterlagen und Informationen vor.

Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtliches Fachgutachten zum Bebauungsplan mit Aussagen ob artenschutzrechtliche Verbote berührt werden und Darstellung von besonders geschützter Arten. Hier im Besonderen Europäische Vogelarten und Zauneidechsen.

Die Stadt Rathenow führt zurzeit die Planverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan „Wohngebiet – Pirolweg“ Plan Nr. 071 in der Stadt Rathenow durch. Die Entwürfe der Bauleitplanungen einschließlich der Begründungen, der Umweltberichte mit Fachgutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09.11.2022 bis 12.12.2022

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan/Flächennutzungsplan abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet Pirolweg“ Plan Nr. 071 sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pirolweg“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

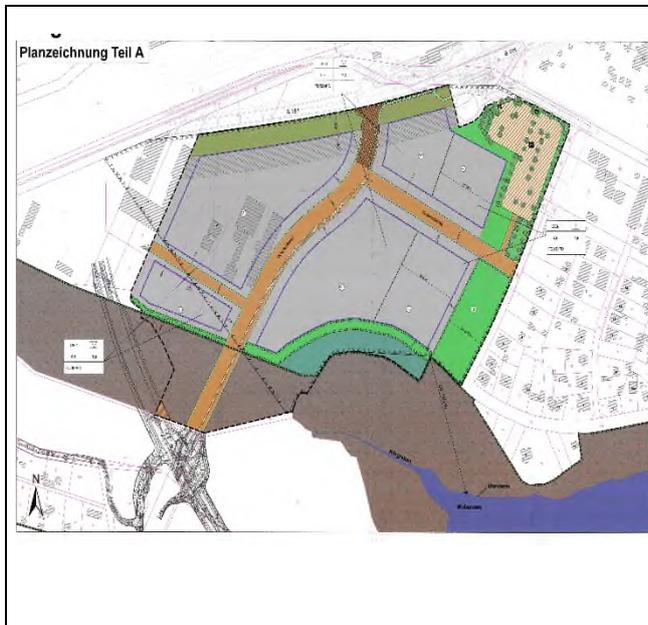
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 18.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Bebauungsplan Plan Nr. 044 „Gewerbegebiet an der B 188“ 1. Änderung

**Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Punkt 2 BauGB**



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 19.10.2022 die Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der B 188“ 1. Änderung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Areal wird an der Ostseite von einem Wohngebiet begrenzt. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Umgehungsstraße B 188.

Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren Plan NR. 044 „Gewerbegebiet An der B 188“ 1. Änderung der Stadt Rathenow durch. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie das Artenschutzrechtliche Fachgutachten liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09.11.2022 bis 12.12.2022

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,

dienstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und

freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan Plan Nr. 044 „Gewerbegebiet An der B 188“ unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 20.10.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister